

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 „Lohmar-Auelsweg-Nord“, Stadt Lohmar

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7(1) UVPG

Auftraggeber: Aldi GmbH&Co.KG
Im Mittelfeld 11
53757 St. Augustin

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 26. Februar 2020

INHALT

1	Grundlagen	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Geltungsbereich und Entwicklungsziele	1
2	„Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 (1) UVPG	3
3	Prüfkatalog „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 (1) UVPG	5
4	Standort des Vorhabens	8
5	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	10
6	Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	11

Abbildungen

Abb. 1:	Ausgangssituation, Luftbild und DGK	1
Abb. 2:	Plandarstellung der 1. Änderung des VBP 1	2

1 Grundlagen

1.1 Anlass der Planung

Die ALDI GmbH & Co.KG beabsichtigt, ihre Filiale am Auelsweg in Lohmar zu vergrößern. Die zukünftige Verkaufsfläche des Discounters soll von derzeit ca. 900 m² auf rd. 1.200 m² erhöht werden. Die Erweiterungen/ Umbauten sollen durch eine Verkleinerung der Lagerflächen sowie einen Anbau in Richtung Süden erfolgen.

Im Rahmen der hierfür notwendigen Änderung des Bebauungsplans wird der Grenzwert für die Großflächigkeit eines Vorhabens von 1.200 m² Geschossfläche nach Nr. 18.6.2 der Anlage 1 UVPG erreicht. Nach Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.6.2 der Anlage 1 UVPG, ist für das projektierte Vorhaben – großflächiger Einzelhandel, bei dem der Prüfwert für die Vorprüfung erreicht wird– eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 3 UVPG aufgeführt.

1.2 Geltungsbereich und Entwicklungsziele

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage der Stadt Lohmar unmittelbar westlich der BAB 3 und südlich der K 20. Es handelt sich nahezu ausschließlich um einen bereits bebauten und mit Stellflächen befestigten Bereich.

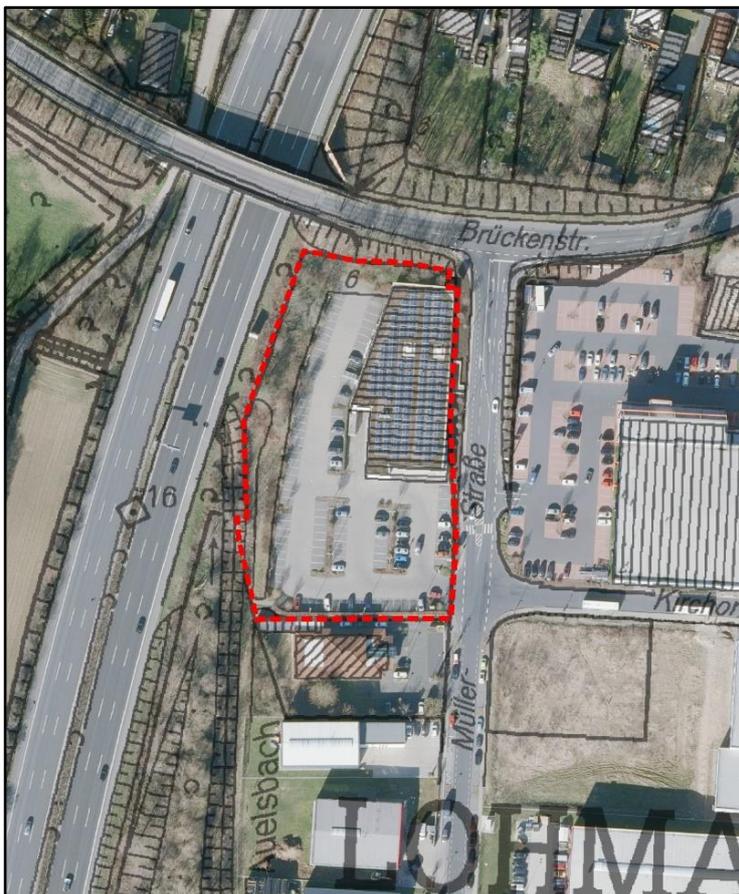


Abb. 1: Ausgangssituation, Luftbild und DGK

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 „Lohmar-Auelsweg-Nord“, Stadt Lohmar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG

Zwischen den Stellflächen liegen Beete mit niedrigen Sträuchern und jungen Bäumen. Der westliche Planbereich ist ebenfalls als SO-Fläche gekennzeichnet, aber mit der Festsetzung als Flächen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt. Es handelt sich um einen Laubbaumbestand mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz. Der Unterwuchs besteht überwiegend aus Brombeere und Efeu. Hier fließt angrenzend auch der Auelsbach, der unter der Autobahn durchgeleitet wird und in die Agger mündet. Diese Grünfläche wird durch das Planverfahren nicht verändert.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird die Festsetzung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel beibehalten. Die zulässige maximale Verkaufsfläche soll auf 1.200 m² erhöht werden. Entsprechend den in § 17 Abs. 1 festgelegten Obergrenzen wird im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscounter eine maximale GRZ von 0,8 festgesetzt.

Durch das erweiterte Baufeld wird weniger als 30 % der Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Weitere knapp 50 % werden durch die Stellplatzanlage versiegelt. Über 20 % der Grundstücksfläche bleiben unversiegelt bzw. nicht überbaut.



Abb. 2: Plandarstellung der 1. Änderung des VBP 1

2 „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 (1) UVPG

Für das Vorhaben ist gemäß § 1, in Verbindung mit § 7(1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), entsprechend der Anlage 1: „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls erforderlich.

18.*	Bauvorhaben	Sp.1	Sp.2
18.8*	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.6.1 und 18.6.2 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.		A
18.6.2*	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m ² bis weniger als 5.000 m ² .		A

*	Nr. des Vorhabens gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG
A in Spalte 2	= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: § 7(1) „UVP-Pflicht im Einzelfall“, Satz 1 „(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“

„Im Rahmen der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 (1) wird überschlägig geprüft, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter¹ wegen der Besorgnis erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist.

In der **Anlage 3 UVPG** sind die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt.

Bewertungsrahmen der Umweltauswirkungen

Die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit negativer Wirkungen erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der zu erwartenden Auswirkungen mit der Eignung/ Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Die komplexen Sachverhalte und Zusammenhänge werden auf einer Ordinal-Skala bewertet. Die Vorbelastungen des Raumes und die Berücksichtigung/Umsetzung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

¹ Nach § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG sind die zu untersuchenden Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Erhebliche Konflikte sind gegeben, wenn der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen hervorrufen, nicht gewährleistet ist.

Des Weiteren sind solche Auswirkungen als erheblich zu werten, die den Verlust oder Teilverlust von Landschaftspotenzialen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewirken. Nachhaltig sind Eingriffe, wenn sie nicht nur vorübergehende Wirkungen auslösen, sondern dauerhaft stark negativ auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild wirken.

***	Erheblich (Stufe III)	Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen hervorrufen, ist nicht gewährleistet Die durch das Vorhaben zu erwartenden Konflikte und/oder ökologischen Risiken auf die Schutzgüter und Landschaftspotenziale sind hoch; erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind auch durch Plananpassung und landschaftspflegerische Maßnahmen nicht zu vermeiden. Es besteht eine UVP-Pflicht.
**	Gering erheblich (Stufe II)	Konflikte und ökologische Risiken sind gegeben, können jedoch durch Plananpassung, Auflagen oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen des Planverfahrens vermieden oder kompensiert werden. Erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit, den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild sind bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es besteht keine UVP-Pflicht.
*	Unerheblich (Stufe I)	Konflikte und ökologische Risiken sind nicht oder nur im relativ geringen Umfang vorhanden. Es besteht keine UVP-Pflicht.

3 Prüfkatalog „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 (1) UVPG

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Kriterien zu prüfen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 7.611 m ² . Hier befindet sich bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmitteldiscounter) mit insgesamt 120 ebenerdigen Stellplätzen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird die Festsetzung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel beibehalten. Es wird eine GRZ von 0,8 als Obergrenze festgesetzt. Die zukünftige Verkaufsfläche des Discounters soll von derzeit ca. 900 m ² auf rd. 1.200 m ² erhöht werden. Die Erweiterungen/ Umbauten sollen durch eine Verkleinerung der Lagerflächen sowie einen Anbau in Richtung Süden erfolgen. Durch das erweiterte Baufeld wird weniger als 30 % der Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Weitere knapp 50 % werden durch die Stellplatzanlage versiegelt. Über 20 % der Grundstücksfläche bleiben unversiegelt bzw. nicht überbaut.	Unerheblich * (Stufe I)
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Nicht relevant
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt Tiere Es sind bei Umsetzung der Planung keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht. Pflanzen und biologische Vielfalt Das Plangebiet ist, mit Ausnahme kleiner Grünflächen entlang der BAB3 und einem Pflanzstreifen zur Brückenstraße, nahezu vollständig überbaut. Auf dem befestigten Gelände befindet sich ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (ALDI) mit insgesamt 120 ebenerdigen Stellplätzen. Zwischen den Stellflächen liegen Beete mit niedrigen Sträuchern und jungen Bäumen. Die Grünflächen sind mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz bewachsen. Hier fließt angrenzend auch der Auelsbach, der unter der Autobahn durchgeleitet wird und in die Agger mündet. Diese Grünflächen werden durch das Planverfahren nicht verändert.	Unerheblich * (Stufe I)

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 „Lohmar-Auelsweg-Nord“, Stadt Lohmar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
	<p>Fläche Es werden nur bereits versiegelte und bebaute Flächen genutzt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen ist nicht gegeben. Es werden nur versiegelte und bebaute Flächen genutzt.</p>	Nicht relevant
	<p>Boden, Altlasten Die hier ehemals vorkommenden, grundwassernahen Gleye sind im Plangebiet bereits weitgehend versiegelt bzw. auch anthropogen überformt und nachhaltig verändert. Eine Neuversiegelung oder Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen natürlicher Böden sind nicht gegeben. Mit der Auskunft aus dem Altlasten- u. Hinweiskataster des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.01.2007 wurde für den Bereich des VBP 1 der bisher notierte Altlastenverdacht ausgeräumt.</p>	Unerheblich * (Stufe I)
	<p>Wasser Im Plangebiet fließt angrenzend der westlichen Grünfläche der Auelsbach, der unter der Autobahn durchgeleitet wird und in die Agger mündet. Der Bach und die Grünflächen werden durch das Planverfahren nicht verändert. Die Planung sieht eine Bebauung im Bereich bereits befestigte Stellplatzflächen vor. Eine zusätzliche Flächenneuversiegelung versickerungsfähiger Böden ist nicht gegeben. Höhere Mengen an Niederschlagswasser fallen entsprechend nicht an. Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist, im Vergleich zur bestehenden Situation, auch nicht gegeben. Im weiteren Planverfahren wird von einem Fachplaner die ordnungsgemäße Behandlung des Niederschlagswassers nochmals überprüft. Die Abwasserentsorgung über das bestehende Kanalnetz ist gesichert.</p>	Gering erheblich ** (Stufe II)
	<p>Klima, Luft Die Planung sieht eine Bebauung im Bereich bereits befestigte Stellplatzflächen vor. Ein geringer Verlust von Stellplatzgrün wirkt sich nicht nachweisbar negativ auf die kleinklimatischen Verhältnisse und/oder die Luftqualität im Raum aus.</p>	Unerheblich * (Stufe I)
	<p>Landschaft; Ortsbild Das Plangebiet ist nahezu vollständig überbaut und dem städtischen Innenbereich entsprechend stark von anthropogenen Strukturen geprägt. Die Erweiterungen/ Umbauten sollen durch eine Verkleinerung der Lagerflächen sowie einen Anbau in Richtung Süden erfolgen. Eine abweichende Bauweise wird nicht festgesetzt, sodass das visuelle Erscheinungsbild auch nicht negativ verändert wird.</p>	Unerheblich * (Stufe I)
	<p>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gemäß</p>	Nicht relevant

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 „Lohmar-Auelsweg-Nord“, Stadt Lohmar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
	<p>§ 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern Über die oben beschriebenen nicht erheblichen bzw. nur gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind auch keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Bauphase: Abfälle/Aushubmaterial/ Abrissmaterial können durch Arbeiten am Gebäude entstehen. Erdarbeiten und Aushub für Fundamentierungen sind möglich. Diese Abfälle werden recycelt und/oder ordnungsgemäß entsorgt. Altlasten sind nicht zu erwarten (s.o.).</p> <p>Betriebsphase: Sämtlicher anfallender Abfall wird entsprechend geltendem Recht entsorgt (Restmülltonne, Gelber Sack, Altpapiertonne: Müllentsorgung der Stadt Troisdorf).</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmitteldiscounter) mit insgesamt 120 ebenerdigen Stellplätzen. Eine Erhöhung der relevanten oder bedenklichen Emissionen hinsichtlich der Aspekte Licht, Wärme, Gerüchen, Luftschadstoffen, Erschütterungen und elektromagnetischer Strahlung sind durch die Vergrößerung des Marktes nicht zu erwarten.</p> <p>Die Vergrößerung der Verkaufsfläche dient vorrangig der großzügigeren Warenpräsentation und der Vereinfachung der logistischen Abläufe. In Bezug auf die nur geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche um 300,00 m² ist von einem nur geringfügigen Anstieg des bereits vorhandenen Verkehrsaufkommens auszugehen. Eine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel über die gesetzlichen Grenzwerte kann an dieser Stelle nicht prognostiziert werden.</p> <p>Auch für das Kleinklima oder die Durchlüftung relevante Grünflächen sind nicht betroffen (s.o.).</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>
1.6	<p>Unfallrisiko</p> <p>Es sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten. Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen.</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>

4 Standort des Vorhabens

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
2	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Entwicklungsbereich zu beurteilen.</p>	
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p> <p><u>(Nutzungskriterien)</u></p> <p>Der Geltungsbereich dient bereits als Einzelhandelsstandort mit großen Stellplatzflächen. Die Verkehrsstrukturen (Zuwegung und Stellflächen) bleiben in ihrer Fläche bestehen.</p> <p>Flächen für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder öffentliche Nutzungen werden nicht berührt.</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes</p> <p><u>(Qualitätskriterien)</u></p> <p>Es werden nur befestigte Flächen gebraucht. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Oberflächengewässer oder Grundwasser sind nicht betroffen. Es konnten keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Die Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen werden durch das Planverfahren nicht verändert.</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</p>	
2.3.1	<p>Im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 1 und § 32 BNatSchG bekannt gemachte Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete</p> <p>Die kürzeste Entfernung von der westlichen Plangebietsgrenze zum FFH-Gebiet „Agger“-DE-5109-302- beträgt ca. 225 m. Die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens wurden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets in einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH- Gebiet durch die potenziellen baubedingten Auswirkungen bei Unfällen und die anlage- und betriebsbedingten Wirkpfade in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Unerheblich * (Stufe I)</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 „Lohmar-Auelsweg-Nord“, Stadt Lohmar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgebiete sind direkt nicht betroffen. Das NSG „Aggerau zwischen Lohmar und Siegburg“ befindet sich westlich des Plangebietes und wird durch die BAB 3 räumlich funktional deutlich getrennt. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch das Planvorhaben wird ausgeschlossen.	Nicht relevant
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.4	Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.5	Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Überschwemmungsgebiete nach § 71 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen² bereits überschritten sind (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien) Mit Durchführung der Planung ist kein Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien zu erwarten.	Nicht relevant
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP	Nicht relevant

² Umweltqualitätsnormen

Die Kommission legt Umweltqualitätsnormen fest, mit denen das Vorkommen bestimmter chemischer Stoffe, in den Oberflächengewässern der Europäischen Union (EU), die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, begrenzt werden soll.

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
2.3.11	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht relevant
	Nicht vorhanden	

5 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: Bewertung	
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird auf Grund der vorhandenen Bestandssituation als unerheblich bewertet.	Unerheblich * (Stufe I)
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen	
3.3	der Schwere und Komplexität der Auswirkungen Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird auf Grund der vorhandenen Bestandssituation als unerheblich bewertet.	Unerheblich * (Stufe I)
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	Unerheblich * (Stufe I)
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Wasser können durch Maßnahmen wirksam vermieden/vermindert werden.	Unerheblich * (Stufe I)

6 Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommene Recherche weist für das Plangebiet keine Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind gering oder unerheblich.

Die kürzeste Entfernung von der westlichen Plangebietsgrenze zum FFH-Gebiet „Agger“-DE-5109-302- beträgt ca. 225 m. Die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens wurden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets in einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung überprüft (FFH_Vorprüfung). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH- Gebiet durch die potenziellen baubedingten Auswirkungen bei Unfällen und die anlage- und betriebsbedingten Wirkpfade in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die weiteren unter Punkt 2.3. erfassten Schutzgebiete werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine herausragenden Umweltbelange innerhalb des Plangebiets liegen, die bei Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt und / oder irreparabel geschädigt würden. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Nümbrecht, 26. Februar 2020



Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)